

Merkblatt

Was Sie über Ihre berufliche Vorsorge wissen müssen

Allgemeines

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt für alle, welche einen Jahreslohn grösser als CHF 21 510 beziehen. Für Teilzeitbeschäftigte wird dieser dem Beschäftigungsgrad angepasst, er beträgt jedoch mindestens CHF 10 755.

Beginn der Vorsorge

Ihre berufliche Vorsorge beginnt mit dem ersten Arbeitstag.

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht Ihrem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug (siehe nächste Zeile).

Koordinationsabzug

Der Koordinationsbetrag dient dazu, den versicherten Jahreslohn zwischen der AHV (staatliche Vorsorge) und der Pensionskasse (berufliche Vorsorge) abzustimmen. Der Koordinationsabzug beträgt aktuell CHF 25 095 (7/8 von 28 680). Für Teilzeitbeschäftigte wird dieser dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Finanzierung

Sparen bis zur Pensionierung:	Sparbeiträge
Versicherung der Risiken Tod und Invalidität:	Risikobeiträge

Sparguthaben

Ihr persönliches Sparguthaben wird gebildet aus:

- > Sparbeiträgen
(siehe separates Dokument «Spargutschriften & Beiträge»)
- > Eingebrachten Freizügigkeitsleistungen
und Freiwilligen Einkäufen
- > dem Zins

Im laufenden Jahr wird Ihr Sparguthaben mit 1,0% verzinst.

Vorsorgeleistungen im Alter

Rentenanspruch

Der Rentenanspruch entsteht frühestens beim Erreichen des 58. Altersjahrs.

Rentenhöhe

Die Rentenhöhe entspricht dem Sparguthaben im Zeitpunkt Ihrer Pensionierung multipliziert mit dem Umwandlungssatz.

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist abhängig vom Pensionierungszeitpunkt und dem Alter bei der Pensionierung. Die Höhe Ihres Umwandlungssatzes ersehen Sie im Anhang 4 des Vorsorgereglements.

Kapitalabfindung

Anstelle einer vollständigen Umwandlung in eine lebenslänglichen Altersrente, können Sie maximal die Hälfte Ihres Sparguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung als Kapital beziehen, wenn Sie dies spätestens 3 Monate vorher melden.

AHV-Ersatzrente der Stadt Winterthur

Die städtische AHV-Ersatzrente ist eine Zusatzleistung der Stadt Winterthur an Mitarbeitende, die vor der vorzeitigen Pensionierung mindestens fünf Jahre bei der Stadtverwaltung angestellt waren. Das Personalrecht der Stadt Winterthur regelt die Voraussetzungen der Überbrückungsrente für städtische Mitarbeitende.

AHV-Ersatzrente der Pensionskasse (Überbrückungsrente)

Auch wenn Sie kein Anrecht auf eine städtische AHV-Ersatzrente haben sollten, können Sie bei einer vorzeitigen Pensionierung die Zeit bis zum ordentlichen AHV-Alter mit einer selber finanzierten Rente überbrücken. Diese Option ist selbstverständlich freiwillig. Die sogenannte Überbrückungsrente kann mittels freiwilligem Einkauf oder durch eine Reduktion der lebenslänglichen Altersrente finanziert werden.

Alters-Kinderrente

Wer eine Altersrente bezieht und Kinder unter 18 Jahren hat, erhält pro Kind eine zusätzliche Alters-Kinderrente. Für Kinder in Ausbildung kann die Alters-Kinderrente bis Alter 25 bezogen werden. In diesem Fall ist uns halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.

Leistungen im Todesfall**Rentenanspruch**

Der Rentenanspruch entsteht im Zeitpunkt Ihres Ablebens. Bei grossem Altersunterschied (mehr als 10 Jahre) erfolgt eine Kürzung der Rente. Die Kürzung beträgt 2% für jedes über 10 Jahre hinausgehende Jahr des Altersunterschiedes und erfolgt nur, wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft weniger als 10 Jahre gedauert hat. Die Ehegatten- und Lebenspartnerrenten werden lebenslänglich bezahlt. Die Leistungspflicht im Todesfall wird von der Pensionskasse geprüft.

Ehegattenrente

Voraussetzungen für eine Ehegattenrente sind:

- > mindestens 1 gemeinsames Kind gemäss Art. 252 ZGB oder
 - > mindestens Alter 45 der/des überlebenden Ehegatten/in und Mindest-Ehedauer von 5 Jahren oder
 - > Bezug einer ganzen IV-Rente der IV
- Registrierte Partnerschaften sind den Ehepaaren gleichgestellt.

Lebenspartnerrente

Als Lebenspartnerschaften gelten Paare, welche im Konkubinat zusammenleben. Die Meldung einer Lebenspartnerschaft muss zu Lebzeiten mit dem entsprechenden Formular an uns erfolgen. Es gelten die Voraussetzungen der Ehegattenrente, zusätzlich:

- > gemeinsamer amtlicher Wohnsitz in den letzten 5 Jahren

Waisenrente

Wer eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht und Kinder unter 18 Jahren hat, erhält pro Kind eine zusätzliche Waisenrente. Für Kinder in Ausbildung kann die Waisenrente bis Alter 25 bezogen werden. In diesem Fall ist uns halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.

Todesfallkapital

Beim Tod von aktiven Versicherten oder von Invaliden-Rentenbeziehenden besteht grundsätzlich Anspruch auf ein Todesfallkapital. Freiwillige Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung werden in jedem Fall als Todesfallkapital ausgezahlt.

Beim Tod von Altersrentner/innen wird kein Todesfallkapital ausgezahlt.

Die Begünstigten sind in Art. 37 des Vorsorgereglements aufgeführt. Das für Finanzierung der Rente notwendige Vorsorgekapital wird vom theoretisch möglichen Todesfallkapital abgezogen.

Leistungen im Invaliditätsfall**Invalidenrente**

Die Höhe der Invalidenrente können Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis einsehen. Im Alter 65 erfolgt eine Pensionierung analog den aktiven Versicherten (Altersguthaben multipliziert mit dem aktuellen Umwandlungssatz, siehe auch «Vorsorgeleistungen im Alter»). Das Altersguthaben eines Invaliden-Rentenbeziehenden wird von der Pensionskasse beitragsfrei weitergeführt. Eine Invaliden-Rente wird frühestens nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung ausbezahlt.

Invaliden-Kinderrente

Wer eine Invalidenrente bezieht und Kinder unter 18 Jahren hat, erhält pro Kind eine zusätzliche Invaliden-Kinderrente. Für Kinder in Ausbildung kann die Invaliden-Kinderrente bis Alter 25 bezogen werden. In diesem Fall ist uns halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.

Weitere Lebensereignisse

Bitte besuchen Sie unsere Internetseite www.pksw.ch, wo Sie weitere Informationen zu den verschiedensten Lebenssituationen erhalten, bei welchen wir als Ihre Pensionskasse zum Zug kommen könnten. Dies kann beispielsweise bei einem geplanten Kauf von Wohneigentum, Ihrer bevorstehenden Heirat oder Scheidung, nach der Kündigung Ihrer Arbeitsstelle, einer Konto- oder Wohnsitzänderung während der Rentenzahlung, usw. sein.

Auskunft

**Pensionskasse
der Stadt Winterthur**
Stadthaus
Stadthausstrasse 4a
8403 Winterthur

+41 52 208 92 20
pensionskasse@pksw.ch

Rechtlicher Hinweis: Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das aktuelle Vorsorgereglement sowie die gesetzlichen Grundlagen.